

72. Sitzung des schweizerischen Bundesrates.

Bern, Mittwoch, 26. Juli 1899, nachmittags 4 Uhr.

Präsidium: Hr. Vicepräsident Hauser.

Mitglieder: H.H. Deucher, Ruffy und Brenner.

Die H.H. Müller, Zemp & Lachenal in Urlaub.

Stabuariat: H.H. Ganzler Ringier & II. Vizekanzler Wagnière.

Das Protokoll der 71. Sitzung vom 25. Juli wird verlesen und genehmigt.

Politisches Departement.

Antrag von heute Haager Konfe-

renz. Schlusspro-
totokoll.

Haag vom 24. & 25. dies, sowie den Text des Entwurfes eines Schluß-

protokolles der internationalen Friedenskonferenz vor.

3038

Aus den Mitteilungen der Delegation ergibt sich, dass es sich
nicht darum handelt, vor Schluss der Konferenz irgendwelche Über-
einkünfte und Erklärungen zu unterzeichnen. Man wird sich
vielmehr darauf beschränken, ein für die Regierungen durchaus
unverbindliches Schlussprotokoll nach vorgelegtem Entwurf zu un-
terzeichnen, welches konstatiert, dass die Konferenz beschlossen
hat, folgende Punkte den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung
und den Regierungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Eine Vereinbarung für die friedliche Schlichtung interna-
tionaler Streitigkeiten;

II. Eine Vereinbarung über die Gebräuche des Landkrieges;

III. Eine Vereinbarung für die Anwendung der Grundsätze der
Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg;

IV. Drei Erklärungen, wonach es verboten sein soll:

1) Geschosse und Sprengstoffe aus Luftballons zu werfen oder in
ähnlicher Weise anzuwenden;

2) sich solcher Geschosse zu bedienen, deren einziger Zweck ist, Stick-
gas oder giftige Gase zu verbreiten;

3) Geschosse zu verwenden, die sich im menschlichen Körper aus-
breiten und platt drücken;

72. Sitzung

V. folgenden einstimmig gefassten Beschlus:

Die Konferenz ist der Ansicht, dass eine Beschränkung der militärischen Lasten, die gegenwärtig die Welt bedrücken, sehr wünschbar ist für die Förderung des materiellen und moralischen Wohles der Menschheit;

VI. endlich folgende sechs Wünsche, welche – bemerkt das Schlussprotokoll – wenn man von einigen Enthaltungen absieht, die Zustimmung aller Konferenzmitglieder gefunden haben:

1) Mit Rücksicht auf die vom schweizer. Bundesrat eingeleiteten Schritte spricht die Konferenz den Wunsch aus, dass binnen kurzer Frist eine besondere Konferenz zusammenberufen werden möge, um die Genfer Konvention einer Durchsicht zu unterwerfen;

2) Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass die Frage der Rechte und Pflichten der Neutralen auf das Programm der nächsten Konferenz gesetzt werde.

Hierzu ist zu bemerken, dass sich die schweizerische Delegation bei der Abstimmung über diesen Wunsch enthalten hat. Ein erster Entwurf des Schlussprotokolls stellte trotzdem die Sache so dar, als ob die hier formulierten Wünsche die Einstimmigkeit auf sich vereinigt hätten. Hr. Roth verlangte daher eine Berichtigung des Schlussprotokolles. So wurde der Zusatz aufgenommen:

„Les cinq derniers voeux ont été votés à l'unanimité sauf quelques abstentions.“

3) Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass die auf das Modell und das Kaliber der Gewehre und der Marinegeschütze bezüglichen Fragen, soweit sie von der Konferenz bereits geprüft sind, Gegenstand des Studiums der Regierungen bilden mögen zu dem Zweck, gegebenenfalls zu einer einheitlichen Lösung auf einer späteren Konferenz zu gelangen;

4) Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass die Regierungen, die auf der Konferenz gemachten Vorschläge in Erwägung ziehend, die Frage prüfen mögen, ob eine Vereinbarung über die Einschränkung der Streitkräfte zu Land und zur See, sowie der Militärbudgets möglich sei;

5) Die Konferenz wünscht, dass der Vorschlag, welcher beugt, das Privat Eigentum im Seekriege für unverletzlich zu erklären, einer weiteren Konferenz zur Prüfung überwiesen

vom 26. Juli 1899.

werden möge;

6) Der gleiche Wunsch wie auf 5) wird mit Bezug auf den Vorschlag ausgedrückt, die Frage der Beschießung von Hafenplätzen, Städten und Dörfern durch feindliche Flotten zu regeln.

Die drei Vereinbarungen sowohl als die drei Erklärungen sollen das Datum der Unterzeichnung des Schlussprotokolles tragen und bis zum 31. Dezember 1899 von den „Plénipotentiaires des Gouvernements représentés à la Conférence internationale de la Paix à la Haye“ gesondert unterzeichnet werden.

Hr. Minister Roth bemerkt hiezu, daß unter „Plénipotentiaires“ nicht die im Haag anwesenden Bevollmächtigten verstanden seien, sondern überhaupt die von den in Haag vertretenen Regierungen zu ernennenden Bevollmächtigten.

Das politische Departement glaubt nicht, daß es nötig sei, irgendwelche Vorbehalte zu diesem Schlussprotokoll zu machen, welches - wie gesagt - durchaus unverbindlich ist und eine Gutheissung der darin aufgeführten Beschlüsse seitens der Regierungen nicht in sich schließt. Was Artikel 182 der Vereinbarung betr. die Kriegsgebräuche betrifft, so ist im Protokoll des zweiten Ausschusses der 2^{ten} Kommission hervorgehoben, daß Hr. Küngli die Annahme derselben von dem Beschuß der Konferenz über den Antrag des englischen Delegierten abhängig gemacht hat. Mit Bezug auf die Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen durch eine weitere Konferenz ist zu bemerken, daß dies sehr wahrscheinlich noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird. Jedenfalls ist die Frage für die Schweiz keineswegs präjudiziert, ob eine solche Konferenz von ihr zu beschicken sei oder nicht.

Nach Antrag des Departements wird beschlossen, an die schweiz. Delegation im Haag folgendes Telegramm zu erlassen:

„Conseil fédéral vous autorise signer acte final de la Conférence internationale de la Paix dont brouillon rectifié était joint à votre rapport du 25 juillet.“

Nachträglich ist von der schweizer. Delegation unter den heutigen Tage noch folgendes Telegramm eingelangt:

„Die Sachlage ist nunmehr so, daß wir, falls Sie es als opportun erachten, trotz Nichtunterzeichnung der Konvention über

72. Sitzung vom

Kriegsrecht dennoch neben der Schlussakte auch die übrigen zwei Konventionen und drei Deklarationen zeichnen könnten.
Wir bitten auch hierüber um telegraphische Instruktionen."

Nach dem Antrag des Herrn Vicepräsidenten Hauser wird beschlossen, es sei folgendes zweite Telegramm an die Delegation zu richten:

"Nach Eingang Ihrer Depesche von heute finden wir uns nicht veranlaßt, auf unseren Ihnen bereits telegraphisch mitgeteilten Beschlüsse zurückzukommen. Also einfache Unterzeichnung des acte final."

Protokollauszug ans politische Departement zur Vollziehung unter Rückschluß der Beilagen und ans Justiz- & Polizeidepartement zur Kenntnis.
